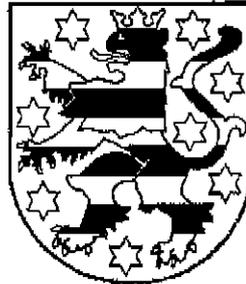


Beglaubigte Abschrift

Landgericht Gera

Az.: 2 HK O 116/14 (2)



Beschluss

In dem Rechtsstreit

gegen

wegen Festsetzung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Gera durch

den Vorsitzenden Richter am Landgericht

die Handelsrichterin : und

den Handelsrichter

am 11.12.2017 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25.09.2017

b e s c h l o s s e n :

I. Die Anträge aller Antragsteller sowie des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten auf Festsetzung einer angemessenen Barabfindung für die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der CyBio AG, Jena (WKN 541 230) auf die Antragsgegnerin werden zurückgewiesen.

II. Die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten sowie ihre außergerichtlichen Kosten hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Eine Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsteller findet nicht statt.

III. Der Geschäftswert für die Gerichtskosten und der Wert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters der nicht selbst als Antragsteller am Verfahren Beteiligten werden auf jeweils 200.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Dem Spruchverfahren liegt ein Verfahren zum Ausschluss der Minderheitsaktionäre der CyBio AG nach den §§ 62 Abs.1, Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze Out) zugrunde, welches im Zusammenhang mit der Verschmelzung der CyBio AG auf die Antragsgegnerin erfolgte.

Die CyBio AG entwickelt, produziert und verkauft seit mehr als 20 Jahren automatisierte Pipettier- und Handlingsysteme für Anwender aus der forschenden pharmazeutischen und Life-Science-Industrie sowie akademische Einrichtungen insbesondere für Wirkstoffforschung.

Am 04.04.2014 einigten sich die Antragsgegnerin und die CyBio AG über den Abschluss eines notariellen Verschmelzungsvertrages (Urkundennummer W 473/2014 des Notars
)

Der Verschmelzungsvertrag enthielt die Angabe, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung der CyBio AG auf die Antragsgegnerin ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der CyBio AG erfolgen soll und wurde unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass der Vertrag

erst wirksam werden soll, wenn ein Beschluss der Hauptversammlung der CyBio AG über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin, die Hauptaktionärin der CyBio AG in das Handelsregister eingetragen wird. Wegen der Einzelheiten des genannten Verschmelzungsvertrages wird auf die Anlage AG 1 verwiesen.

Mit Veröffentlichung im Bundesanzeiger vom 11. April 2014 lud die CyBio AG ihre Aktionäre zur ordentlichen Hauptversammlung am 22. Mai 2014 ein. Unter Punkt 5 der Tagesordnung wurde den Aktionären mitgeteilt, dass eine Beschlussfassung über die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre gegen Zahlung einer Barabfindung von 1,70 € je Aktie gem. § 62 Abs.1, Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a ff. AktG geplant sei. Hinsichtlich des Inhalts der Einladung wird auf die Anlage AG 2 Bezug genommen.

Bezüglich der Höhe der an die Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung hatte
am 1. April 2014 eine gutachterliche
Stellungnahme abgegeben (sog. „Bewertungsgutachten“ = Anlage AG 3).

In dem Bewertungsgutachten wurde der Unternehmenswert der CyBio AG zum Stichtag 22. Mai 2014 mit 12.183.000,00 € angegeben. Daraus ergab sich, bezogen auf 7.200.000 Stückaktien ein anteiliger Wert pro Aktie in Höhe von 1,69 €.

Die Antragsgegnerin hielt 6.618.666 Aktien der CyBio AG (91,93 %). Im Streubesitz befanden sich 581.334 Aktien der CyBio AG (8,07 %).

Der von dem LG Gera mit Beschluss vom 10.03.2014 im Verfahren 1 HK O 15/14 bestellte Verschmelzungsprüfer,

bestätigte aus seiner Sicht die Angemessenheit der im Bewertungsgutachten ermittelten Barabfindung durch gutachterliche Stellungnahme vom 3. April 2014 (Anlage AG 4).

Die Antragsgegnerin beschloss am 21. Mai 2014, das Barabfindungsgebot von 1,70 € auf 1,75 € je Aktie zu erhöhen. Die Erhöhung des Barabfindungsangebotes wurde am 22. Mai 2014 bekanntgemacht. Der Grund für die Erhöhung der Barabfindung war, dass seit Festlegung der Barabfindung am 3. April 2014 der für die Berechnung der Barabfindung herangezogene Basiszinssatz von 2,75 % auf 2,50 % zum 22. Mai 2014 gesunken ist. Wegen der Einzelheiten wird auf die Pressemitteilung der Antragsgegnerin vom 22. Mai 2014 (Anlage AG 5) verwiesen.

Am 22. Mai 2014 beschloss die ordentliche Hauptversammlung der CyBio AG auf Verlangen der Antragsgegnerin die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Antragsgegnerin ge-

gen Gewährung einer Barabfindung in Höhe von 1,75 € je Aktie.

Der Übertragungsbeschluss wurde am 7. Juli 2014 in das Handelsregister der CyBio AG bei dem Amtsgericht Jena unter HRB 205370 eingetragen. Die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der Antragsgegnerin bei dem Amtsgericht Jena unter HRB 200027 erfolgte am gleichen Tag.

Die Antragsgegnerin macht geltend, dass die Anträge einzelner Antragsteller unzulässig sind. Die übrigen Anträge seien unbegründet, weil die Barabfindung von 1,75 € je Aktie angemessen sei.

Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter halten die Abfindung von 1,75 € je Aktie für unangemessen niedrig. Sie beanstanden insbesondere die vom Bewertungsgutachter und dem sachverständigen Prüfer vorgenommene Unternehmensbewertung hinsichtlich der Ertragswertmethode (DCF-Methode), Verlässlichkeit der Planzahlen, Grundlagen der Zukunftsprognose, Vergangenheitsanalyse und Bereinigung, Referenzzeiträume, Auswahl der Unternehmen der Peer-Group sowie die Höhe des Basiszinssatzes, der Marktrisikoprämie, des Risikozuschlages, des Betafaktors und des Wachstumsabschlages. Ferner sehen sie die Rolle des sachverständigen Prüfers kritisch.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die komplette Akte Bezug genommen.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 08.09.2015 (Bl.256-263) die Einholung einer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme des sachverständigen Prüfers angeordnet.

Der sachverständige Prüfer reichte sodann unter dem 21.03.2016 eine ergänzende schriftliche Stellungnahme ein, wegen deren Einzelheiten auf Bl.296-367 verwiesen wird.

Die Kammer hat den sachverständigen Prüfer im Termin vom 25.09.2017 angehört. Wegen des Ergebnisses seiner Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll von jenem Tage (Bl.718-735) Bezug genommen..

II.

Die auf die Heraufsetzung der Barabfindung gerichteten Anträge haben keinen Erfolg.

Die Anträge der Antragsteller sind sämtlich zulässig.

Die Anträge aller Antragsteller sind innerhalb der gem. den §§ 1 Ziff.3, 4 Abs.1 Ziff.3 SpruchG, 10

HGB am 07.10.2014 ablaufenden Antragsfrist beim LG Gera eingegangen.

Alle Antragsteller haben ihre Antragsberechtigung nachgewiesen.

Gem. § 3 Ziff.2 SpruchG ist in den Fällen des Squeeze-Out nach §§ 327a bis 327f AktG jeder ausgeschiedene Aktionär antragsberechtigt. Die Stellung als Aktionär ist dabei durch die Vorlage von Urkunden nachzuweisen (§ 3 S.3 SpruchG).

Die Antragstellerin zu 25) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Wertpapierabrechnung der vom 14.07.2014 (Bl.6 im Verfahren 2 HK O 164/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 25) bereits vor dem 01.01.2004 Aktionärin der CyBio AG gewesen ist.

Die Antragstellerin zu 55) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 14.07.2014 (Bl.16 im Verfahren 2 HK O 186/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 55) einen Bestand an Aktien der CyBio AG gehabt hat. Dass die Antragstellerin zu 55) Aktien der CyBio AG erst am oder nach dem 07.07.2014 erworben hat, schliesst die Kammer aus. Die Antragsgegnerin behauptet dies selbst nicht. Zudem wird in der Mitteilung der auch auf die Einstellung des Börsenhandels (mit Aktien der CyBio AG) hingewiesen.

Die Antragstellerin zu 56) hat ihre Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 14.07.2014 (Bl.9 im Verfahren 2 HK O 187/14) nachgewiesen. Hieraus ergibt sich, dass die Antragstellerin zu 56) einen Bestand von 10 Aktien der CyBio AG gehalten hat. Wegen der von der Kammer ausgeschlossenen Möglichkeit, dass auch diese Antragstellerin die Aktien der CyBio AG erst am oder nach dem 07.07.2014 erworben hat, wird auf die Ausführungen zur Antragsberechtigung der Antragstellerin zu 55) verwiesen.

Der Antragsteller zu 39) hat seine Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 25.08.2015 (Bl.254) nachgewiesen, aus der sich ergibt, dass er bereits vor dem 01.04.2014 und noch am 07.07.2014 Aktionär der CyBio AG war.

Der Antragsteller zu 40) hat seine Aktionärsstellung durch Vorlage der Bescheinigung der vom 17.08.2015 (Bl.255) nachgewiesen, aus der sich ergibt, dass er bereits vor dem 01.01.2010 und noch am 07.07.2014 Aktionär der CyBio AG war.

Auch die übrigen Antragsteller haben, was die Antragsgegnerin nicht in Abrede stellt, ihre Aktio-

närstellung nachgewiesen.

Die zulässigen Anträge sind jedoch zurückzuweisen, weil die Barabfindung von 1,75 € je Aktie nicht unangemessen ist.

Eine Erhöhung der festgesetzten Barabfindung ist nicht vorzunehmen.

Die Minderheitsaktionäre, deren Aktien auf die Antragsgegnerin übertragen wurden, haben zwar nach § 62 Abs.5 UmwG i.V.m. §§ 327a Abs.1 S.1, 327b Abs.1 S.1 AktG einen Anspruch auf eine angemessene Barabfindung, die ihnen eine volle wirtschaftliche Kompensation für den Verlust ihrer Beteiligung an dem Unternehmen verschafft (BVerfG, ZIP 2007, 1261; BGH ZIP 2005, 2107). Das Gericht hat nach § 327f S.2 AktG nur dann eine angemessene Barabfindung zu bestimmen, wenn die angebotene Abfindung unangemessen ist.

Unangemessen ist die angebotene Abfindung, wenn sie den übrigen Aktionären keine volle Entschädigung für den Verlust ihres Aktieneigentums bietet. Die angebotene Abfindung muss deshalb dem Verkehrswert entsprechen (BVerfGE 100, 289 „DAT/Altana“). Der Verkehrswert des Aktieneigentums ist vom Gericht im Wege der Schätzung entsprechend § 287 Abs.2 ZPO zu ermitteln (BGHZ 147, 108).

Als Grundlage für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist dabei die Ertragswertmethode unter Anwendung des Bewertungsstandards IDW S 1 anerkannt (BGH NJW 2003, 3272).

Hiernach bieten das Bewertungsgutachten und das Gutachten nebst seiner Ergänzung vom 21.03.2016 eine hinreichende Schätzgrundlage für die Kammer, da die dortigen Unternehmensbewertungen auf den in der Wirtschaftswissenschaft anerkannten und in der Bewertungspraxis gebräuchlichen Methoden (IDW S 1) beruhen.

Die von den Antragstellern und dem gemeinsamen Vertreter im einzelnen erhobenen Einwände bleiben ohne Erfolg.

Hinsichtlich der Ermittlung des Unternehmenswertes der CyBio AG nach der Ertragswertmethode war eine Gegenrechnung nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) nicht angezeigt, da nach IDW S 1 , Ziffer 7.1 sowohl die Ertragswertmethode, wie auch das DCF-Verfahren gleichwertige Bewertungsverfahren sind und bei gleichen Prämissen zu gleichen Ergebnissen gelangen, was der sachverständige Prüfer in seiner Anhörung im Termin vom 25.09.2017 bestätigte.

Eine Berechnung des Unternehmenswertes der CyBio AG nach dem Liquidations- sowie Sub-

stanzwertverfahren war schon deshalb nicht vorzunehmen, da es keine ersichtlichen Gründe für eine Liquidation der CyBio AG gegeben hat.

Auch der im Bewertungsgutachten und vom sachverständigen Prüfer angesetzte Basiszinssatz von 2,50 % ist nicht zu beanstanden. Der sachverständige Prüfer hat in seiner Anhörung im Termin vom 25.09.2016 hierzu schlüssig ausgeführt, dass er den im Bewertungsgutachten ermittelten Basiszinssatz zum Bewertungsstichtag 22.05.2014 selbst überprüft und einen solchen von 2,524 % ermittelt und sodann kaufmännisch auf 2,50 % abgerundet habe. Das Bewertungsgutachten habe sich hierbei an der Methodik des Fachausschusses für Unternehmensbewertung (FAUB) orientiert. Die angewandte Svenson-Methode ist von der Rechtsprechung anerkannt (Simon/Leverkus, SpruchG, Anh. § 11 Rn. 121).

Sowohl der Bewertungsgutachter als auch der sachverständige Prüfer haben bei der Ermittlung des Unternehmenswertes der CyBio AG hinreichend verlässliche Planzahlen zugrunde gelegt. Zutreffend hat der sachverständige Prüfer die Vergangenheitszahlen um Sondereffekte, d.h. um Aufwendungen und Erträge bereinigt, die entweder einmaliger oder außergewöhnlicher Natur sind (Simon a.a.O., Anh. § 11 Rn.65). Sofern das bereinigte operative Ergebnis der CyBio AG im Geschäftsjahr 2010/2011 deutlich besser als geplant war, hat der sachverständige Prüfer darauf hingewiesen, dass sich dies im Geschäftsjahr 2011/2012 umgekehrt habe und im Jahr 2012/2013 die Planzahlen auf einem vergleichbaren Niveau gelegen hätten. Der sachverständige Prüfer hat nach Ansicht der Kammer daher richtig darauf hingewiesen, dass die geplanten Umsätze der CyBio AG in zwei der drei vorgenannten Vergangenheitsjahre erreicht worden sind. Von einer nicht verlässlichen Planung der CyBio AG kann damit nicht ausgegangen werden.

Entgegen den Einwänden einiger Antragsteller war die Planung der CyBio AG auch nicht zu pessimistisch. Der sachverständige Prüfer hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Aussagekraft unterjähriger EBIT-Größen zu berücksichtigen sei, dass regelmäßig anfallende Kosten (wie z.B. Versicherungen, Rechts- und Beratungskosten, Kosten der Hauptversammlung, Beiträge zu Berufsgenossenschaften u.ä.) planerisch über das Geschäftsjahr gleichverteilt worden seien, wohingegen in den unterjährigen Ist-Zahlen bei der CyBio AG seinerzeit nur die tatsächlich angefallenen Kosten erfasst worden seien.

Der vom sachverständigen Prüfer zugrunde gelegte Referenzzeitraum von 3 Jahren ist nicht zu beanstanden (Simon, aa.O., Anh. § 11 Rn.66). Soweit einige Antragsteller einen längeren Referenzzeitraum berücksichtigt haben wollen, hat der sachverständige Prüfer in seiner Anhörung hierzu ausgeführt, dass er nachrichtlich einen längeren Referenzzeitraum, bis in das Jahr 2007

zurück, berücksichtigt habe und hierzu angegeben, dass die CyBio AG aus wirtschaftlich schwierigen Zeiten gekommen sei und in den Jahren 2007, 2008 und 2009 einen negativen EBIT gehabt habe.

Soweit der sachverständige Prüfer eine Marktrisikoprämie von 5,5 % nach persönlichen Steuern angesetzt hat und für angemessen hält, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Auch die überwiegende land- und oberlandesgerichtliche Rechtsprechung akzeptiert eine Höhe der Marktrisikoprämie im Bereich zwischen 5 und 6 % (vgl. die Nachweise bei Simon, a.a.O., Anh. § 11 Rn. 128), was auch der Empfehlung des FAUB entspricht.

Der schon im Bewertungsgutachten angesetzte und vom sachverständigen Prüfer als vertretbar erachtete Beta-Faktor von 0,77 ist nicht zu beanstanden. Insofern hat der sachverständige Prüfer darauf hingewiesen, dass zum Stichtag der Hauptversammlung auch ein zu diesem Zeitpunkt höherer Beta-Faktor (0,87) zugunsten der Minderheitsaktionäre vernachlässigt wurde und sich aus den ausgewählten Unternehmen der Peer-Group durchschnittliche Beta-Faktoren zwischen 0,79 und 0,95 ergäben. Die in diesem Zusammenhang von einigen Antragstellern erhobenen Einwände gegen die Auswahl der Unternehmen der Peer-Group vermögen nicht zu überzeugen. Insbesondere liegt im Hinblick auf den Umstand, dass die für die Peer-Group vom sachverständigen Prüfer ausgewählten Unternehmen mit einer Ausnahme ausländische Firmen sind, die auf ausländischen Märkten tätig sind, keine unzulässige „Auslandslastigkeit“ vor. Der sachverständige Prüfer hat diesbezüglich zutreffend darauf abgestellt, dass die CyBio AG wie die Unternehmen der Peer-Group zum großen Teil auf dem ausländischen Markt tätig war und ausländische Kunden hatte, was die internationale Zusammensetzung der Peer-Group rechtfertigt. Die Kammer vermag auch nicht zu erkennen, dass die vom sachverständigen Prüfer geschilderte Vorauswahl und Auswahl der für die Peer-Group in Betracht kommenden Unternehmen über den Wirtschaftsinformationsdienst Bloomberg durch Analyse ihrer Geschäftstätigkeit und Vergleich mit der CyBio AG fehlerhaft war.

Soweit schon im Bewertungsgutachten ein vom sachverständigen Prüfer gebilligter Wachstumsabschlag in Höhe von 1 % angesetzt wurde, entspricht dies der Rechtsprechung (OLG München, Beschl. v. 31.03.2008, Az.: 31 Wx 88/06 Rn.46, zitiert nach juris).

In Übereinstimmung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGH, Beschl. vom 19.07.2010, Az. II ZB 18/09) und der Literatur (Simon a.a.O., Anh. § 11 Rn. 241) war der Vorerwerbspreis von 2,03 € je CyBio-Aktie, den die Antragsgegnerin im Rahmen des Erwerbs eines Aktienpaketes von 680.000 Aktien der CyBio AG am 18.12.2013 zahlte, bei der Unternehmensbe-

wertung nicht zu berücksichtigen. Der sachverständige Prüfer hat in diesem Zusammenhang unter Verweis auf das Bewertungsgutachten erläuternd darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin mit diesem Aktienpaket ca. 9,5 % der Stimmrechte der CyBio AG erworben hat und damit über 90 % des Grundkapitals der CyBio AG verfügte. Dies ermöglichte aufgrund der Bestimmung des § 62 Abs.1 UmwG erst den streitgegenständlichen verschmelzungsrechtlichen Squeeze Out. Der gezahlte Vorenwerbspreis von 2,03 € je Aktie der CyBio AG kann damit nicht zur Plausibilisierung der Höhe des angemessenen Barabfindungsgebotes herangezogen werden.

Die Kammer hat an der Unabhängigkeit des von ihr selbst bestimmten sachverständigen Prüfers keine Zweifel. Seiner Prüfung und Berichterstattung kommt ein hoher Beweiswert zu (Simon a.a.O. Einf. Rn. 52). Der Umstand, dass der sachverständige Prüfer hinsichtlich seiner Kosten für den Prüfbericht, seine ergänzende gutachterliche Stellungnahme und die Wahrnehmung der Gerichtstermine eine Vergütungsvereinbarung mit der Antragsgegnerin getroffen hat, rechtfertigt keine andere Beurteilung, da gerichtsbekannt die gesetzlichen Vergütungssätze des JVEG für Wirtschaftsprüfer, die vom Gericht als Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen herangezogen werden, weit unterhalb der in der freien Wirtschaft üblichen Stundensätze liegen. Es war auch nicht im Ansatz ersichtlich, dass der sachverständige Prüfer nicht neutral war.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 15, 6 Abs.2 SpruchG ..

Die Gerichtskosten sind von der Antragsgegnerin zu tragen. Es gibt keine besonderen Gesichtspunkte der Billigkeit gem. § 15 Abs.1 SpruchG ., die es rechtfertigen würden, ausnahmsweise den Antragstellern die Gerichtskosten aufzuerlegen.

Die Vergütung und Auslagen des gemeinsamen Vertreters fallen ebenfalls der Antragsgegnerin zur Last (§ 6 Abs.2 SpruchG).

Ihre außergerichtlichen Kosten haben die Antragsteller und die Antragsgegnerin selbst zu tragen. Die Anordnung einer Erstattung der außergerichtlichen Kosten der Antragsgegnerin sieht das SpruchG nicht vor. Für die Anordnung einer Übernahme von Kosten der Antragsteller durch die Antragsgegnerin nach § 15 Abs.2 SpruchG besteht unter dem Gesichtspunkt der Billigkeit keine Veranlassung, nachdem die Anträge keinen Erfolg hatten.

IV.

Der Geschäftswert für die Gerichtsgebühren ist auf den in § 74 GNotKG geregelten Mindestwert

von 200.000,00 € festzusetzen. Gem. § 6 Abs.2 S.2 SpruchG entspricht der Geschäftswert zugleich dem Gegenstandswert für die Vergütung des gemeinsamen Vertreters.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** statt.

Die **Beschwerde** ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die **Beschwerde** zugelassen hat.

Die **Beschwerde** ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieses Beschlusses bei dem

Landgericht Gera
Rudolf-Diener-Straße 1
07545 Gera

einzu legen.

Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Beschwerdefrist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem Gericht, bei dem die Beschwerde einzulegen ist, eingeht. Die Beschwerdeschrift bzw. die Niederschrift der Geschäftsstelle ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Die Beschwerde soll begründet werden.